

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 28.02.2023, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

Anwesend:

Bischof, Michaela

Boos, Albert

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Sedlmayr, Richard

Tief, Rainer

Abwesend:

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;
3. Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;
4. Klimaschutz - autarke Energieerzeugung in der Gemeinde Finning - Planungsvorschlag;
5. Wasserlieferungsvertrag - Versorgung der Gemeinde Finning durch die Gemeinde Windach - Änderungen u. Preisgestaltung;
6. Bauleitplanung;
 - 6.1. Rahmenplan Gemeinde Finning, Ortsteil Entraching - Auftragsvergabe;
7. Vollzug der Baugesetze;
 - 7.1. Tekturantrag- Errichtung eines Einfamilienhauses mit ELW, Garage und Stellplätzen in 86923 Finning, Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning;
 - 7.2. Neubau eines EFH mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen in 86923 Finning OT Entraching, Laichstraße 1, Fl. Nr. 9 Gem. Entraching;
 - 7.3. Antrag auf Fortschreibung des Brandschutzes in der Kindertagesstätte in Unterfinning in 86923 Finning, Sonnenstraße 19, Fl. Nr. 1040/2 Gem. Unterfinning;
8. Kindergarten-Satzungsangelegenheiten;
 - 8.1. Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs - Satzung) - Änderung § 6 Abmeldung;
 - 8.2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindl. Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) - Erlass zum 01.09.2023;
9. Brandschutzsanierung Kindergarten Sonnenstraße, Gewerk Brandschutztüren Vergabe des Nachtrag Nr. 1.
10. Sanierung der Mühlbachbrücke - Auftragsvergabe für die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens
11. Technische Betriebsführung Wasserversorgungsanlagen - Fremdvergabe: Grundsatzbeschluss;

- 12. Antrag aus der Mitte des Gemeinderates Finning auf Einstellung der nichtöffentlichen Niederschrift ins Ratsinformationssystem;**
- 13. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

1. GR Gläserke: Antrag zur GeschO:

TOP 8.2 soll auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

2. Bürgermeister: Anträge zur GeschO:

TOP 7 soll vorgezogen und als TOP 4 behandelt werden

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Es soll ein zusätzlicher TOP

"Sanierung der Mühlbachbrücke -Auftragsvergabe für die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens" als TOP 10 behandelt werden.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

Die Nummerierung der anschließenden TOPs im öffentlichen Teil verschieben sich entsprechend.

3. GR Perutz: Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.02.2023

Einleitend wurde unter TOP 1 mit 9 : 1 Stimmen beschlossen, den TOP 6 „Trägerschaft Kindergarten - Übertragung auf einen freien Träger: Gundsatzentscheidung“ wegen fehlenden Informationen auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Gleichzeitig wurde dieser Beschluss im TOP 6 nochmals mit einem Abstimmungsergebnis von 10 : 0 bestätigt.

AW Verwaltung: Aus Sicht der Verwaltung kann hierin kein zu korrigierender Aspekt entdeckt werden.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 4

Klimaschutz - autarke Energieerzeugung in der Gemeinde Finning - Planungsvorschlag;

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 das Thema „Klimaschutz - autarke Energieerzeugung beraten.

GR Tief informiert über die weiteren / anstehenden Projekte und Schritte.

Zunächst bittet er den Klimamanager von Windach, Herrn Dr. Gehr sich dem Gemeinderat vorzustellen. Es ist angedacht, dass Herr Dr. Gehr gegen Entgelt zum Thema "autarke Energieerzeugung der Gemeinde Finning" die Gemeinde beratend unterstützt.

GR Tief stellt anschließend den Sachstand zum weiteren Vorgehen bzgl. autarke Energieerzeugung der Gemeinde Finning wie folgt vor:

1. Weiteres Vorgehen bzw. weitere Schritte zum Thema "Prüfung der Geothermie"
2. Frage nach dem Sachstand zum Thema "Fotovoltaik auf den Dächern gemeindlicher Gebäude"
Hierzu informiert der Bürgermeister, dass das Ingenieurbüro Sinn aus Peißenberg beauftragt wurde, die Dächer und vor allem die Statik zu prüfen.
Für das Schuldach wurde das Architekturbüro Müller-Hahl entsprechend beauftragt.
Hierbei wird geprüft, ob eine Installation einer Fotovoltaikanlage ohne Sanierung möglich ist.
3. Beteiligungsmodelle: Die möglichen Beteiligungsmodelle an autarken Energieerzeugungsanlagen für die Bürgerschaft wird in der nächsten BA-Sitzung durch GR. Prof. Dr. Boos vorgestellt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 5**Wasserlieferungsvertrag - Versorgung der Gemeinde Finning durch die Gemeinde Windach - Änderungen u. Preisgestaltung;*****Sach- und Rechtslage***

In Weiterführung der Sitzung, TOP 9 vom 15.11.2022 informiert Herr Schuler von der Rechtsaufsicht des Landratsamtes über die Möglichkeiten, wie der Wasserpreis kalkuliert werden könnte, damit für die beteiligten Gemeinden die Notwendigkeit der Partizipation an diesem „Notbrunnen“ auch preislich abgebildet wird.

Bereits am 20.02.2023 hat ein Gespräch zwischen den drei Herren Bürgermeistern Weißbach, Michl, Klotz, dem 2. Bürgermeister von Finning, Herrn Prof. Dr. Boos, Herrn Schuler von der Rechtsaufsicht im Landratsamt, Frau Lang und Herrn Schmid von der Verwaltung stattgefunden. Anlässlich dieses Termins wurden die zwei beispielhaften Berechnungsvarianten (siehe Anlage anbei) vorgestellt.

Darin ist ein Beispiel zur Umlage nach Einwohnern bzw. Wassermengen nicht enthalten. Die Variante I kommt nicht in Frage, da Finning im Vergleich zu den anderen beiden auch einen regelmäßigen Wasserbezug plant. Die reine Umlage über die Wassermenge würde hingegen die Gemeinde Finning mehr belasten, da diese nach aktuellem Planungsstand den größten Teil der Anlage finanziell schultern würde.

Bezüglich der Anlage ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein reines Beispiel handelt, in dem noch viele Unbekannte enthalten sind (finale Investitionskosten, Abschreibungsdauer, Wasserverbrauch, kalk. Zinssatz). Daneben können die laufenden Betriebskosten für den Unterhalt aktuell nicht abgeschätzt werden. Rückschlüsse auf die Entwicklung der Finninger Wassergebühr sind daher verfrüht.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.
2. Der Gemeinderat schlägt vor, § 7 des Wasserlieferungsvertrages zwischen der Gemeinde Windach und der Gemeinde Finning wie folgt zu formulieren:

§ 7 Abs. 1 Wasserentgelt – mit Ausgleich Über- und Unterdeckung**(Abs. 1)**

Das Wasserentgelt für das gelieferte Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

- kalkulatorischen Kosten (kalk. Afa, kalk. Verzinsung) zur Hälfte nach dem tatsächlichen Verbrauch (abgenommene / gelieferte Menge) und zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und
- Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch (abgenommene / gelieferte Menge).

(Abs. 2)

Der Zinssatz für die kalk. Verzinsung wird in jeder 2. Kalkulationsperiode überprüft.

(Abs. 3)

Kostenunter- und Überdeckungen werden bei der nächsten Kalkulation verrechnet. Als Kalkulationsperiode wird die des Lieferers zugrunde gelegt.

- 3. Dieser Vorschlag soll dem Gemeinderat Windach zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Anschluss daran und bei positiver Beschlussfassung wird der Gemeinderat Windach gebeten, diesen Vorschlag auch dem Gemeinderat Eresing zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6**Bauleitplanung:****TOP 6.1****Rahmenplan Gemeinde Finning, Ortsteil Entraching - Auftragsvergabe:*****Sach- und Rechtslage***

Der Gemeinderat Finning hat in seiner Sitzung vom 17.01.2023 beschlossen, dass für den Ortsteil Entraching ein Rahmenplan aufgestellt werden soll. Hierzu wurde von 2 Planungsbüros ein Angebot eingeholt. Es wurde von 2 Planungsbüros ein Angebot abgegeben.

Angebot 1: 19.385,10 EUR

Angebot 2: 31.976,35 EUR

Nach dem Vergabevorschlag der Verwaltung soll der Auftrag an das folgende Planungsbüro vergeben werden:

Beauftragtes Büro:	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Maßnahme:	Aufstellung eines Rahmenplanes für den Ortsteil Entraching
Angebot vom / Az.:	16.02.2023
Angebotssumme (brutto):	16.291,00 EUR
zusätzl. Vereinbarungen:	Zunächst werden die städtebaulichen Analysen im GR vorgestellt. Der GR entscheidet dann über das weitere Vorgehen und mögliche nächste Schritte.
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Finning erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Rahmenplanes gemäß der vorgenannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 19.385,10 EUR/brutto.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 7**Vollzug der Baugesetze:****TOP 7.1****Tekturantrag- Errichtung eines Einfamilienhauses mit ELW, Garage und Stellplätzen in 86923 Finning, Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning;*****Sach- und Rechtslage***

Maßnahme:	Tektur – Errichtung eines Einfamilienhauses mit ELW, Garage und Stellplätzen
Bauort:	Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal)
Beurteilung:	§ 30 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB
Hinweise:	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne - Oberfinning Nord, 1. Änderung - Oberfinning Nord, 2. Änderung Der Tektur wurde in der GR-Sitzung am 29.11.2022 zugestimmt. Bei der Überprüfung des Tekturantrages vom Landratsamt wurde festgestellt, dass die Festsetzung des Bebauungsplans „Oberfinning-Nord§ unter Ziffer 5.a) – wie auch schon beim ursprünglichen Bauantrag - nicht eingehalten werden kann. Da es sich bei der Garage um keinen erdgeschossigen Anbau handelt, ist ein Pultdach hier nicht zulässig. Das geplante Pultdach der Garage als Verlängerung des Hauptdaches widerspricht der festgesetzten Dachform (Satteldach). Daher wurde der entsprechende Antrag auf Befreiung gestellt. Begründung der Antragsteller: Der geplante Garagenkörper soll, wie in der Festsetzung genannt, mit einem Pultdach an das Wohnhaus in gleicher Dachneigung angebaut werden. Aufgrund der Geländesituation soll die Garage mit einem EG und KG errichtet werden. Dadurch wird die Garage zweigeschossig. Nachbarschutzrechtliche Belange bleiben gewahrt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Beschluss Gemeinderat:

1. Der Befreiung wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7.2**Neubau eines EFH mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen in 86923 Finning OT Entraching, Laichstraße 1, Fl. Nr. 9 Gem. Entraching;*****Sach- und Rechtslage***

Maßnahme:	Neubau eines EFH mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen
Bauort:	Laichstraße 1, Fl. Nr. 9 Gem. Entraching
Erschließung:	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „Laichstraße“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist vorhanden. Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 25.11.2022 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherren zu ermitteln. Auf die Möglichkeit der Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers in ein anliegendes Gewässer wird hingewiesen.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Mit dem Landratsamt Landsberg am Lech als Untere Bauaufsichtsbehörde wurde bezgl. der Lage Rücksprache gehalten. Aus Sicht des Landratsamtes ist das Vorhaben noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Für das Bauvorhaben werden 2 Garagenstellplätze und 2 offene Stellplätze errichtet. Diese sind ausreichend gem. der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Beschluss:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7.3**Antrag auf Fortschreibung des Brandschutzes in der Kindertagesstätte in Unterfinning in 86923 Finning, Sonnenstraße 19, Fl. Nr. 1040/2 Gem. Unterfinning;*****Sach- und Rechtslage***

Maßnahme:	Antrag auf Fortschreibung des Brandschutzes in der Kindertagesstätte Unterfinning
Bauort:	Sonnenstraße 19, Fl. Nr. 1040/2 Gem. Unterfinning
Erschließung:	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „Sonnenstraße“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Da es sich um ein Bestandsgebäude mit bestehender Nutzung handelt, ist die Abwasserbeseitigung sowie die Wasserversorgung gesichert.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Grundlage dieses Bauantrag sind die vorliegenden Baugenehmigungen aus den Jahren 1990 und 2010 und die brandschutzrechtliche Stellungnahme von Dipl.Ing. Arch. Sabina Rigotti vom 12.04.2022. Bei der aktuellen Nutzung der Kindertagesstätte ist die Kinderkrippe (eine Gruppe) im EG platziert und der Kindergarten (eine Gruppe) im 1. OG; im Dachgeschoss befindet sich der Mehrzweckraum für für KiTa und KiGa. Die Jugendräume im Untergeschoss und die Technikräume wurden im Bauantrag von 2010 (mit Brandschutznachweis) isoliert betrachtet, genehmigt und auflagengemäß ausgeführt; es wurden in diesem Zusammenhang entsprechende Abweichungen genehmigt (siehe BSN). Das Untergeschoss stellt eine eigenständige Nutzungseinheit dar, die jetzt nochmals gesondert mit einer T-30 RS Türe zum notwendigen Treppenraum hin abgeschlossen ist. 1. Baugenehmigung vom 11.12.1990, „Umbau der alten Grundschule in einen Kindergarten“, 2. Baugenehmigung vom 29.11.2010, „Nutzungsänderung – Einbau von Jugendräumen in ein Kellergeschoss“ mit genehmigten Brandschutznacheis; 3. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.04.2022, erstellt von Sabina Rigotti, Dipl.Ing. Univ. Architektin M.Eng 4. Die vier neuen Brandschutztüren in der KiTa Finning sind bereits eingebaut und im Antragsplan dargestellt. Die Aufschlagsrichtungen und die Breiten der neuen Fluchttüren sind mit Herrn Hochscheid, dem Sicherheits- und Arbeitsschutzbeauftragten der Gemeinde Finning abgesprochen; nach dieser abgewogenen Gefährdungsbeurteilung wird die Fortschreibung des Brandschutzes auf Grundlage der brandschutztechnischen Stellungnahme wie folgt beantragt: 4.1. Dachgeschoss (Mehrzweckraum für Krippe und KiGa): T-30 RS Türe, B= 100 cm (STA), in Fluchtrichtung aufschlagend, die Rohbauöffnung musste versetzt werden, da

	die breitere Türe gefordert ist. 4.2. Obergeschoss (Kindergarten): 4.3. T-30 RS Türe, B= 100 cm (STA), mit Glasfeld, in Fluchtrichtung aufschlagend, die Rohbauöffnung musste versetzt werden, da die breitere Türe gefordert ist; durch das Versetzen der Türöffnung versperrt die geöffnete Türe nicht mehr den Fluchtweg der von oben kommenden Flüchtenden. 4.4. Zugang zum Untergeschoss: T-30 RS Türe, STA 87,5 cm, nach innen, gegen die Fluchtrichtung aufschlagend; ist notwendig wegen bestehender baulicher Situation; im Übrigen stellt die Untergeschoss Nutzung als Jugendraum keine Arbeitsstätte dar. Das UG hat einen direkten Ausgang ins Freie über die Außentreppe im Süden; dieses UG besitzt die Baugenehmigung aus dem Jahr 2010; 5. Zur Info auch noch den Brandschutzplan von Dipl.Ing.Arch. Sabina Rigotti vom 12.04.2022; hier wurden die baulichen Anforderungen formuliert, die jetzt realisiert wurden. Mit dieser baulichen Maßnahme sind weitere Auflagen aus dem Brandschutznachweis erfüllt. Sobald die von Frau Rigotti empfohlene Rauchmeldeanlage mit funkvernetzten Rauchmeldern im Obergeschoss und Dachgeschoss montiert sind, ist die brandschutztechnische Nachrüstung der Kindertagesstätte abgeschlossen.
--	--

Beschluss:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8**Kindergarten-Satzungsangelegenheiten:****TOP 8.1****Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung - Satzung) - Änderung § 6 Abmeldung;*****Sach- und Rechtslage***

Zum Zeitpunkt der Anmeldung im Kindergarten (ab Januar eines jeden Jahres) liegt häufig die neue Kalkulation der Kindergartengebühren noch nicht vor. Deshalb wird überlegt, ob im Be-

treuungsvertrag, für den Fall der steigenden Gebühren bis zum 31.08. eines jeden Jahres ein Sonderkündigungsrecht für die Eltern eingeräumt wird.

Aus Sicht der Verwaltung könnte § 6 Abs. 2 der Kindertageeinrichtungs-Satzung vom 08.12.2021 wie folgt geändert und mit einem Abs. 3 ergänzt werden (siehe dazu blaue Formulierung):

Abs. 2

Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatesende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. ~~Dies gilt ferner nicht für nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.~~

Abs. 3 -> neu!

Dieser Kündigungszeitraum während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres gilt nicht

- bei rechtskräftiger Gebührenerhöhung während dieses Zeitraumes oder*
- bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet*

Der Kindertagenausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 diese Änderung befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung des Kindertagenausschusses zur Kenntnis und beschließt:

**Benutzungssatzung
für Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

vom Datum Ausfertigung

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 11 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),

- b) die Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das, für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;

3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatesende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.
- (3) Dieser Kündigungszeitraum während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres gilt nicht
 - bei rechtskräftiger Gebührenerhöhung während dieses Zeitraumes oder
 - bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet
- (4) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen festgesetzt.
- (2) Die Kernzeit der Einrichtungen ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In den Schulsommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen bis zu vier Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: 21 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b) Kindergarten: 21 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten dort ein Mittagessen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den

(Siegel)

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8.2

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindl. Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) - Erlass zum 01.09.2023;

Sach- und Rechtslage

In Weiterführung der Kindertagenausschusssitzung vom 09.02.2023, in der Kindertagenausschuss die Gebührenerhöhung von 4 % empfohlen hat, wurde die entsprechenden Gebührensätze mit einer 4 % Steigerung berechnet:

Erhöhung Kindergartengebühren um 4 % zum 01.09.2023 Gemeinde Finning

Kindergarten

01.09.2022		4%	
Buchungszeiten	Beitrag bisher	Beitrag neu	Beitrag geglättet
4 – 5 Stunden	136,00 €	141,44 €	141,00 €
5 – 6 Stunden	156,00 €	162,24 €	162,00 €
6 – 7 Stunden	174,00 €	180,96 €	181,00 €
7 – 8 Stunden	193,00 €	200,72 €	201,00 €
8 – 9 Stunden	206,00 €	214,24 €	214,00 €

Kinderkrippe

Buchungszeiten	Beitrag	Beitrag neu	Beitrag geglättet
4 – 5 Stunden	282,00 €	293,28 €	293,00 €
5 – 6 Stunden	328,00 €	341,12 €	341,00 €
6 – 7 Stunden	370,00 €	384,80 €	385,00 €

7 – 8 Stunden	409,00 €	425,36 €	425,00 €
8 – 9 Stunden	443,00 €	460,72 €	461,00 €

Der TOP wird auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 9

Brandschutzsanierung Kindergarten Sonnenstraße, Gewerk Brandschutztüren Vergabe des Nachtrag Nr. 1.

Sach- und Rechtslage

Die Firma Strauß ist mit dem Einbau der Brandschutztüren im Kindergarten Sonnenstraße laut Auftrag vom 04.08.2022 beauftragt.

Im Zuge von Besprechungen mit dem Landratsamt Landsberg bezüglich der Fortschreibung des Brandschutzes und des damit einhergehenden Bauantrag kam die Forderung des Landratsamtes, dass die Türen im Kindergarten mit einem beidseitigen Fingerklemmschutz ausgestattet werden sollen.

Da der Kindergarten eine zusätzliche Türe (2. Rettungsweg) vom Flur Kindergarten zum Treppenhaus erhalten hat und die neuen Zugangstüren für das 1. OG und DG neue Schließzylinder benötigen, soll eine neue Schließanlage installiert werden. Es soll eine Generalschließung und jeweils eine Gruppenschließung für den Jugendraum und den Kindergarten ausgeführt werden. Der Generalschlüssel soll in der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, die beiden Nutzer (Jugendraum und Kindergarten) erhalten jeweils den entsprechenden Gruppenschlüssel. Somit ist sichergestellt, dass keiner der beiden Nutzer Zugang zum jeweils anderen hat.

Durch die Firma Strauß wurde ein entsprechendes Nachtragsangebot erstellt. Hierbei handelt es sich um marktübliche Preise.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung für die Auftragsvergabe des Nachtragsangebotes vom 12.02.2023 i. H. v. 7.592,08 € brutto an das folgende Unternehmen.

Beauftragtes Büro: Schreinerei Hans-Werner Straus, Am Gewerbering 14, 86932 Lengenfeld
Maßnahme: Kindergarten Sonnenstr. Finning, Brandschutzertüchtigung
Leistung: Brandschutztürelemente
Angebot vom: 12.02.2023
Angebotssumme brutto: 7.592,08 € brutto

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 10**Sanierung der Mühlbachbrücke - Auftragsvergabe für die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens*****Sach- und Rechtslage***

In der Sitzung vom 25.10.2022 wurden dem Gemeinderat die Sanierungskonzepte für die Sanierung der Mühlbachbrücke vorgestellt. Im Nachgang wurde beschlossen, dass vor der Entscheidung für ein Konzept, ein hydraulisches Gutachten durchgeführt werden soll. Hierzu wurden 4 entsprechende Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert, von denen 3 ein Angebot abgegeben haben.

Die Angebote von Rang 1 und 2 sind inhaltlich vergleichbar, sie weisen zudem exakt die gleichen Kosten auf. Da der Bieter cfLab GmbH eine kürzere Bearbeitungszeit (ca. 4 Wochen) und für eventuell eintretende Regiearbeiten geringere Stundensätze anbietet, empfiehlt die Verwaltung die Vergabe der Planungsleistung „Erstellung hydraulisches Gutachten“ an den Bieter cfLab GmbH zu vergeben.

Rangfolge:

Bieter 1: 7.934,33 €
Bieter 2: 7.934,33 €
Bieter 3: 16.141,04 € (Aufteilung siehe Anhang)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens „Baumaßnahme Sanierung der Mühlbachbrücke“ an folgendes Büro zu vergeben:

Beauftragtes Büro:	cfLab GmbH, Nußbaumweg 30a, 83224 Grassau
Maßnahme:	Mühlbachbrücke Finning
Leistung:	Erstellung eines hydraulischen Gutachtens
Angebot vom:	02.02.2023
Angebotssumme Brutto:	7.934,33 €

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 11**Technische Betriebsführung Wasserversorgungsanlagen - Fremdvergabe: Grundsatzbeschluss:*****Sach- und Rechtslage***

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Windach derzeit eine Auslagerung der technischen Betriebsführung für alle Wasserversorgungsanlagen prüft.

Dies begründet sich u. a. damit, dass die notwendigen Fachkräfte nicht vorgehalten werden können.

Für Wasserversorgungsunternehmen mit den Größen, wie sie die VG-Gemeinden vorhalten, schreibt das DVGW – Arbeitsblatt W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen“, dass die technische Führungskraft eine Mindestqualifikation als geprüfter Wassermeister oder Techniker im Bereich Versorgungstechnik nachweisen muss.

Erkundigungen bei anderen Wasserversorgungsanlagen haben ergeben, dass es derzeit keine ausreichend ausgebildeten Fachkräfte gibt bzw. viele Versorger Fachkräfte benötigen würden. Hinzu kommt, dass selbst in den typischen Handwerksberufen, die diesen Beruf ausüben könnten, wie Gas-Wasser-Heizungs-Installateur, ein Fachkräftemangel vorhanden ist.

Auf Grund dessen, hat die Verwaltungsgemeinschaft Gespräche zum Thema „Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung“ mit einem privaten Energieversorgungsunternehmen geführt, die lediglich an einer Übernahme der Betriebsführung interessiert wären. Die Gemeinden würden weiterhin Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen bleiben und die notwendigen Entscheidungen treffen.

Am 05.10.2022 fand eine informelle Veranstaltung des VG- Rates zu diesem Thema statt. Die anwesenden Gemeinderäte aller drei Mitgliedsgemeinden wurden durch den VG-Vorsitzenden Herrn Klotz über den aktuellen Stand und vom privaten Energieversorgungsunternehmen über die Aufgaben, die abgegeben werden sollen, informiert.

Die Wasserversorgungsanlagen in der VG- Windach verfügen derzeit über

- Rohrnetzlänge ca. 75.000,00 Meter
- Gesamtanzahl der Wasserzähleinrichtungen 2.541 Stück
- 3 Hochbehälter mit insgesamt 2.500,00 m³
- 1 Tiefbehälter mit Aufbereitungsanlage
- 4 Brunnen (zukünftig 5 Brunnen)

Die nachfolgende Auflistung zeigt einen Großteil der Leistungen, die im Rahmen der technischen Betriebsführung durchzuführen sind.

- Gestellung einer technischen Führungskraft nach DVGW Arbeitsblatt W 1000
- Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes 24/7, Wasserversorgung für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und Rohrbrüche
- Überwachung und Organisation von Reparaturarbeiten aufgrund von Wasserrohrbrüchen
- Überwachung der Trinkwasserqualität
- Betrieb, Instandhaltung und Überwachung der Anlagentechnik für sämtliche Förder- und Verteilanlagen
- Entwurf von technischen Investitions- und Unterhaltungsplänen
- Erstellung eines Probenahmeplans nach TrinkwV
- Kontrolle der Wasserschutzgebiete
- Erstellung technischer Jahresbericht
- Erstellung einer jährlichen Wasserverlustrechnung
- Erstellung eines EÜV-Berichtes für das Wasserwirtschaftsamt
- Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fremdleistungen
- Erstmontage von Wasserzähleinrichtungen an neuen Entnahmestellen
- Wiederkehrender Tausch sämtlicher bestehender Wasserzähleinrichtungen
- Aufbau und Führung eines Installateurverzeichnisses
- Die gesamte anfallende Dokumentation

Im Rahmen der Veranstaltung wurde die VG-Windach mit Gesprächen mit weiteren Versorgungsunternehmen zur Übernahme der technischen Betriebsführung beauftragt. So fanden Gespräche mit einem kommunalen Wasserversorgungsunternehmen statt, in denen die grundlegenden Fragen zur Übernahme diskutiert wurden. Grundsätzlich kann sich auch die kommunale Wasserversorgungseinrichtung eine Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgungen in der VG- Windach vorstellen.

Dies hätte zum Vorteil, dass das bereits vorhandene Personal (Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik) redundant eingesetzt werden könnte. Natürlich muss der Versorger bei einer Übernahme das bestehende Personal entsprechend anpassen und aufstocken. Der Versorger verfügt bereits über einen Wassermeister und könnte eine Fachkraft zum weiteren Wassermeister ausbilden. Dies hat den Vorteil, dass kein fertig ausgebildeter Wassermeister eingestellt werden muss.

Die Aufgaben und Leistungen, die der Versorger durchführen würde, sind nach derzeitigem Stand vollumfänglich mit den Leistungen des privaten Energieversorgungsunternehmens vergleichbar.

Damit die Verwaltungsgemeinschaft weitere Verhandlungen führen kann, wird die Zustimmung aller drei Gemeinden zur Auslagerung der technischen Betriebsführung Wasserversorgung benötigt.

Dies setzt voraus, dass **alle drei Mitgliedsgemeinden** der VG-Windach einen Grundsatzbeschluss fassen, dass weitere Verhandlungen mit den interessierten Versorgern geführt werden sollen.

Klarestellt wird, dass eine Auslagerung der technischen Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlagen nur erfolgen kann, wenn alle drei Mitgliedsgemeinden einen gleichlautenden Beschluss fassen. Der nachfolgende Beschluss stellt lediglich eine grundsätzliche Absichtserklärung dar, dass die technische Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlagen vergeben werden sollen.

Antrag von GR Ostner:

Dem anwesenden Ersten Bürgermeister von Eresing und VG-Vorsitzenden wird das Wort erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Bürgermeister Klotz informiert über den Sachstand u. a. auch in Bezug auf den Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt und in der VG Windach sowie über die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Wasserversorgung.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat Finning beschließt, dass die technische Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlage grundsätzlich ausgelagert wird.**
- 2. Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister mit dem kommunalen Versorger die Verhandlungen bezüglich einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zum Vertragsentwurf weiterzuführen.**
- 3. Sollte sich bei den Verhandlungen herausstellen, dass mit dem kommunalen Versorger keine Einigung erzielt werden kann, beschließt der Gemeinderat, dass mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung ein privates Versorgungsunternehmen beauftragt werden soll. In diesem Fall ermächtigt der Gemeinderat den 1. Bürgermeister eine Ausschreibung vorzunehmen.**

Abstimmungsergebnis: 6 : 7 Der Antrag ist damit abgelehnt.

TOP 12

Antrag aus der Mitte des Gemeinderates Finning auf Einstellung der nichtöffentlichen Niederschrift ins Ratsinformationssystem:

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat Finning hat aus seiner Mitte heraus, in seiner Sitzung am 17.01.2023, unter TOP 10, Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen, den Antrag auf Einstellung der nichtöffentlichen Niederschrift in das Ratsinformationssystem, gestellt.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz – BayLfD hat in mehreren Ausführungen (siehe Anlagen) u.a. hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die zur Verfügungstellung von nichtöffentlichen Niederschriften für Gemeinderäte in einem Ratsinformationssystem beurteilt sich nach Art. 54 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO. Dieser Artikel besagt, dass die Gemeinderäte jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in **öffentlicher** Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen können.

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vertritt er die Meinung, dass eine Herausgabe der **Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung** aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes **grundsätzlich nicht in Betracht kommt**.

Diese Auffassung wird auch in der Literatur vertreten; nach Bauer/Böhle/Ecker, Bayer. Kommunalgesetze, Art. 54 Rdnr. 9, ist die Gemeinde zwar nicht gehindert, den Gemeinderatsmitgliedern Abschriften der Niederschrift öffentlicher Sitzungen zuzuleiten, im Interesse der Geheimhaltung **nicht** jedoch der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse samt Niederschrift, solange die Gründe für die Geheimhaltung noch nicht weggefallen sind.

Ebenso weisen Widtmann/Grasser/Glaser, Bayer. Gemeindeordnung, Art. 54, Rdnr. 13, darauf hin, **dass der Gemeinderat insoweit durch die Geschäftsordnung auch keine abweichende Regelung treffen darf** (weitere ausführliche Ausführungen siehe Anlage).

Die Verwaltung verweist hier auch auf eine E-Mail vom 22.03.2022 an den Gemeinderat Tief, der bereits 2022 einen entsprechenden Antrag an die Verwaltung gestellt hatte.

Es wird hier auch noch einmal auf den besonderen Urkunden-Status der Niederschrift hingewiesen.

Der Übertragung des nichtöffentlichen **Textes** in das Ratsinformationssystem wurde im Rahmen einer soweit als möglich komfortablen Gremienarbeit, nach berechtigten Bedenken, u.a. des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, und der Abwägung zwischen dem machbaren und dem notwendigen, vor Jahren schon zugestimmt und damit den Anforderungen aus dem Gemeinderat und der Entwicklung der digitalen Arbeitswelt Rechnung getragen

In diesem Zusammenhang verweisen wir ferner auf TOP 13, Ergänzung der Geschäftsordnung....., der Sitzung des Gemeinderates Finning vom 28.07.2020, auf den hier gefassten Be-

schluss, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, die öffentliche Niederschrift in das Rats- und Bürgerinformationssystem zu übertragen, zu veröffentlichen und die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu.

Diese besagt, dass einer Veröffentlichung des datenschutzrechtlich überarbeiteten Sitzungsprotokolls (nur öffentlicher Teil) nichts entgegensteht. Eine 1 zu 1 Veröffentlichung des Protokolls jedoch für unzulässig gehalten wird.

Die Geschäftsordnung wurde entsprechend geändert und der Beschluss ausgeführt; obwohl dieser nach Stellungnahme der Rechtsaufsicht für unzulässig gehalten wird. Die Veröffentlichung erfolgt 1 zu 1, ohne datenschutzrechtliche Überarbeitung, da eine datenschutzrechtliche Überarbeitung von Seiten der Verwaltung aufgrund fehlender Personalstärke nicht erfolgen kann (die Verwaltung hat die Gemeinde mehrfach darauf hingewiesen).

Nach Aussage Widtmann/Grasser/Glaser, Bayer. Gemeindeordnung, Art. 54, Rdnr. 13, darf eine dahingehende Änderung der Geschäftsordnung grundsätzlich nicht getroffen werden, wenn eine datenschutzrechtliche Überarbeitung nicht sichergestellt wird.

Insbesondere auf die spezifischen, mit einer Veröffentlichung von Niederschriften im Internet, auch im Bürgerinformationssystem verbundenen Risiken, wird mit den anliegenden Ausführungen des BayLDS noch einmal hingewiesen.

Da es bei der Entscheidung ggf. zu einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung kommen kann, wird eine namentliche Abstimmung empfohlen.

Beschluss:

Zum Antrag aus der Mitte des Gemeinderates auf Einstellung der nichtöffentlichen Niederschrift in das Ratsinformationssystem beschließt dieser folgendes:

Ein Ausdruck der Niederschrift der nö. Sitzung wird für jedes Gemeinderatsmitglied in der darauffolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine namentliche Umlaufliste wird im Gemeinderat zur Unterschrift durchgegeben. Die nö. Niederschrift wird nach der Sitzung vom Schriftführer eingesammelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 13

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

Sach- und Rechtslage

1. Bauvorhaben, Hauptstraße 18 in Finning

Für das Bauvorhaben Hauptstraße 18 in Finning wurde die Baugenehmigung erteilt. Im Landratsamt wurden am 26.01.2023 geänderte Pläne abgegeben, welche auch vom Landratsamt genehmigt wurden.

Der Gemeinderat Finning hat in der Sitzung am 29.11.2022 über das Bauvorhaben beschlossen.

Dem Bauvorhaben wurde zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die beantragte Abweichung aufgrund der zuvor geplanten Garage wurde seitens des Gemeinderates nicht erteilt.

Der Bauherr hat die Planung so geändert, dass es keine Garage mehr gibt. Es werden auf dem Grundstück nun 3 offene Stellplätze errichtet.

2. Abschalten / Dimmen der Straßenbeleuchtung von 22.00 Uhr - 0.00 Uhr

Der Bürgermeister informiert über die Kosten der Umrüstung der Straßenleuchten, damit diese gedimmt werden können und über die sich dadurch ergebende Energie-Einsparmöglichkeit. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kosten für den Umbau im Vergleich zu den Einsparmöglichkeiten nicht wirtschaftlich sind. Ein Dimmen der Straßenbeleuchtung kommt somit nicht in Betracht.

3. Zustand der Spielplätze und Spielplatzgeräte

GRin Moser spricht den Zustand der Spielplätze und der Spielplatzgeräte an.

AW Bürgermeister: Es werden, gemeinsam mit dem Bauhof, die Spielplätze in Augenschein genommen und eine Mängelliste erstellt, anhand derer das weitere Vorgehen im Gemeinderat beraten wird.

4. Weg zum Kiga Sonnenblume

GR Gläserke bittet den Weg aufzukieseln.

5. Außenwasseranschluss im Kiga Sonnenblume

GR Schlögl erinnert nochmals, dass der Wasseranschluss verlegt werden muss.

6. Beschriftung Kriegerdenkmal

GR Prof. Boos bittet den Bürgermeister ihn zu beauftragen, sich um die Beschriftung zu kümmern. AW Bürgermeister: Die Beauftragung an GR Prof. Boos wird erteilt.

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Ulrike Lang
Schriftführerin